Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57 BiBuG 2014 Widerruf der öffentlichen Bestellung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Behörde hat eine durch öffentliche Bestellung erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes zu widerrufen, wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben ist.
2. (2)Über den Widerruf der Bestellung ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.
3. (3)Vom Widerruf der öffentlichen Bestellung ist in den Fällen des§ 8 Z 1 lit. d abzusehen, wenn eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gefährdet ist und die Folgen des Vergehens unbedeutend sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at